

TARIFBESTIMMUNGEN

ASTROW-TARIF

der

OvA

- gültig ab dem 1.05.2023 -

1. Geltungsbereich ASTROW-Tarif

Das Tarifgebiet des ASTROW-Tarifs umfasst den Landkreis Rotenburg (Wümme). Er gilt ausschließlich für Fahrten mit dem ASTROW, auch im landkreisgrenzüberschreitenden Verkehr.

Der ASTROW-Tarif gilt für den Linienverkehr gemäß § 44 PBefG, der von Omnibusbetrieb von Ahrentschildt (OvA) im Tarifgebiet erbracht wird.

2. ASTROW-Tarifsystem und Fahrpreisermittlung

Für den ASTROW-Verkehr werden nur EinzelTickets verkauft, die für die angemeldete Fahrt gültig sind. Die Tarife für die jeweiligen ASTROW-Verkehre finden sich in der Anlage 1.

Ein ermäßigter Tarif gilt für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Fahrgäste, die über eine für die ASTROW-Relation gültige ÖPNV-Fahrkarte verfügen, müssen einen Komfortzuschlag in Höhe des ermäßigten Tarifs lösen. Es ist dabei gleichgültig, ob Einzel- oder Zeitkarten (zurzeit VBN-/ROW-/ HVV-/ Niedersachsen-Tarif, Deutschlandticket [siehe Anlage 3] oder BahnCard100) genutzt werden.

Kinder unter 6 Jahren werden kostenlos befördert, sofern sie sich in Begleitung Erwachsener befinden.

Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen ASTROW-Linien ebenfalls unentgeltlich befördert.

Die oben angegebenen Preise gelten für eine einfache AST-Fahrt ohne Umstieg; AST-Tages- oder Zeitkarten gibt es nicht.

Ein Nachlass für Besitzer von BahnCard25 oder BahnCard50 oder des NiedersachsenTickets wird im AST-Verkehr nicht gewährt.

3. Tarifierung und Beförderungsbedingungen

Fahrkarten für den ASTROW-Tarif werden grundsätzlich nur in den Fahrzeugen verkauft.

Auf allen ASTROW-Linien und Strecken gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung. Im Folgenden werden die Besonderheiten im ASTROW-Verkehr geregelt.

3.1 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Hunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach §§ 228 ff. des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen vorzuweisen.

Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B), wird die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich im genannten Tarifgebiet befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber unter 6 Jahre alt ist.

Begleitpersonen, Hunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln und Handgepäck (ab einer Größe 55 x 40 x 20 cm) müssen bei der Fahrtbestellung mit angemeldet werden.

3.2 Beförderung von Sachen und Tieren

3.2.1 Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken und sonstigen Sachen ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts unentgeltlich, wenn für deren Unterbringung im Wagen möglich ist. Überschreitet das Gepäck eine Abmessung von 55 x 40 x 20 cm ist es bei der Fahrtbestellung mit anzumelden. Der Transport von faltbaren Rollstühlen und Rollatoren ist sicherzustellen und muss ebenfalls zuvor mitangemeldet werden.

Die Beförderung von Sachen, die den zulässigen Raum des eingesetzten Fahrzeugs überschreiten, ist von der Beförderung ausgeschlossen.

3.2.2 Kinderwagen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, sofern der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt und von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird. Er muss bei der Fahrtbestellung mit angemeldet werden.

3.2.3 Fahrräder

Eine Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich nicht möglich.

3.2.4 Tiere

Kleintiere - auch kleine Hunde - werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden. Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden kostenlos befördert und müssen bei der Fahrtbestellung mit angemeldet werden.

4 Durchführung von ASTROW-Fahrten und Betrieb

4.1 Anmeldung eines Fahrtwunsches und Erstellung des Fahrauftrages

Die Anmeldung eines Fahrtwunsches muss spätestens 60 Minuten vor der im Fahrplan vorgegebenen Fahrzeit erfolgen. Eine telefonische Anmeldung kann Montag bis Sonnabend (außer an Feiertagen) zwischen 6:00 und 20:00 Uhr erfolgen. Abweichungen davon sind in der Anlage 2 aufgelistet.

Bei der Anmeldung eines Fahrtwunsches werden vom Kunden folgende Angaben benötigt:

- Name des Fahrgastes,
- gewünschte Einstiegshaltestelle,
- gewünschte Ausstiegshaltestelle bzw. Ziel,
- gewünschte Abfahrtszeit,
- Zahl der Fahrgäste,
- ggf. Begleitpersonen, Sondergepäck, Rollstuhlmitnahme, Haustiermitnahme etc. (siehe Kapitel 3).

Die Informationen werden durch den Disponenten (externen Dienstleister) aufgenommen und über das Dispositionssystem an das ausführende Unternehmen weitergegeben.

4.2 Beförderungsausschluss von Fahrgästen

Von der Beförderung sind nach § 13 BOKraft Personen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die anderen Fahrgäste darstellen. Die Handhabung ist vor oder während der Fahrt dem Ermessen des Fahrpersonals zu überlassen. Tritt der Fall ein, ist er zu dokumentieren und dem Auftraggeber zu melden. Grundsätzliche Ausschlüsse vom ASTROW-Verkehr (zeitlich begrenzt oder dauerhaft) sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.

4.3 Verkehrstage

An Sonn- und Feiertagen verkehrt das ASTROW nicht.

Anlage 1

Fahrpreise ASTROW-Tarif

(alle Angaben in €)

Bedienungsraum	ASTROW-Linien	EinzelTicket	Ermäßigt
SG Tarmstedt - Bahnhof Ottersberg	AST837	4,00	2,00
SG Zeven	AST862, AST863	4,00	2,00
SG Sittensen	AST865, AST866	4,00	2,00

Anlage 2

Abweichungen von der Regel-Voranmeldezeit

Bedienungsraum	ASTROW-Linien	Fahrt	Abweichende Regel
SG Sittensen	AST865	8:10 Uhr ab Wohnste	Anmeldung am Vortag bis 18:00 Uhr an Betriebstagen der Disposition (siehe 4.1).

Anlage 3

Das Deutschlandticket kostet 49,- € und kann im Landkreis Rotenburg (Wümme) z. B. über

- den FahrPlaner der VBN GmbH (Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen),
- die ABOS IM VBN-APP,
- die Bremer Straßenbahn AG (BSAG),
- die Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BREMERHAVEN BUS) und
- die Verkehr und Wasser GmbH (VWG Oldenburg)

beantragt werden.

Das Deutschland-Ticket ist online oder über ein schriftliches Antragsformular bei den oben genannten Unternehmen oder in den genannten Apps zu beantragen.

Bestellanträge für das Deutschland-Ticket sind sowohl bei den drei betreuenden Verkehrsunternehmen, die auch die ausgefüllten Vordrucke entgegennehmen, als auch als Online-Antrag im Internet unter (<https://www.vbn.de/tickets/antraege/deutschland-ticket>) oder über die Kundenportale der genannten Unternehmen erhältlich. Ebenso ist die Zusendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke (u.a. erhältlich bei Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH, Bahnhofstraße 67; 27404 Zeven; Telefon 04 28 1/94 40) per Post an die Verkehrsunternehmen BSAG (Bremer Straßenbahn AG, Flughafendamm 12, 28199 Bremen; Telefon: 04 21/55 96 0), BREMERHAVEN BUS (Zur Hexenbrücke 11, 27570 Bremerhaven; Telefon: 04 71/30 03 0) oder VWG Oldenburg (Felix-Wankel-Straße 9, 26125 Oldenburg; Telefon: 04 41/93 66 0) möglich.

Die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets finden sich auf den folgenden Seiten, weitere Informationen auch unter <https://www.vbn.de/tickets/tarifbestimmungen/agb-deutschland-ticket>.

Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Wiesenhüttenplatz 25
60329 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 03.04.2023

Inhalt

1.	Grundsatz	2
2.	Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich	2
3.	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
4.	Beförderungsentgelt	3
5.	Job-Ticket.....	4
6.	Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr	4

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.

Das Deutschland-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt.

Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.